

Hygienekonzept / Teilnehmer- und Besucherinformationen gem. Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO), verkündet am 11. Januar 2022, in Kraft ab 12. Januar 2022 für das Hallen-Fahrtturnier am 06.02.2022 der Fahrgemeinschaft Schleswig-Holstein, Hamburg e.V. auf dem Gelände des LVZ Futterkamp, Hadorn 24327 Blekendorf

Alle Teilnehmer, Begleitpersonen und Offiziellen nehmen die geltenden Regeln zum Infektionsschutz bereits mit der Anmeldung zur Kenntnis und verpflichten sich verbindlich zur Einhaltung und sind darüber in Kenntnis, dass eine Nichteinhaltung oder Zuwiderhandlung zum Ausschluss von der Veranstaltung und zum Verweis vom Veranstaltungsgelände führen kann. - Es gilt die **2G PLUS Regelung (mit Testnachweis – z.B. Teststation)**

– alle Personen die nicht geimpft oder nicht genesen sind, dürfen nicht an dem Turnier teilnehmen!

-Personen mit einer Auffrischungsimpfung ("Booster") brauchen keinen Testnachweis erbringen! Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, sowie Schüler die eine Testbescheinigung gem. Coronabekämpfungsverordnung vorzeigen können.

Nach Vorlage des Tests bzw. des Zertifikats erhalten Sie ein Tagesband zur Kenntlichkeit. Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind.

- Zuschauer sind nicht erlaubt!

- Essen- und/oder Getränkeauschank erfolgt nicht

- am Eingang zur Zuschauertribüne wird Zugangsberechtigung und die Anzahl Eingelassener (nicht mehr als 50 Personen) kontrolliert.

- Auf dem gesamten Turniergelände gilt die Maskenpflicht, auch bei der Parcoursbesichtigung – das Tragen von FFP2-Masken wird dabei empfohlen!

- An verschiedenen Stellen auf dem Veranstaltungsgelände wird durch gut lesbare Aushänge auf die geltenden Hygieneregeln hingewiesen. Ergänzend erfolgen Hinweise durch Lautsprecherdurchsagen.

- Auf dem gesamten Gelände sind in jedem Fall die Abstands- und Hygienerichtlinien einzuhalten. Die Abstandspflicht von 1,50m gilt auf dem gesamten Gelände und ist oberstes Gebot.

- Desinfektionsmittel wird auf dem gesamten Gelände in ausreichender Form an strategisch wichtigen Stellen aufgestellt (Ein- und Ausgänge sowie Sanitäre Anlagen, Meldestelle, Richterstübchen, Kantine)

-Zur Meldestelle und zu den Richtern haben nicht eingeteilte Personen keinen Zugang

- Es stehen Toiletten getrennt nach Damen und Herren, zur Verfügung. Desinfektionsmittel stehen bereit (Hand- und Flächendesinfektion). Die Reinigung der Sanitäranlagen erfolgt in regelmäßigen Abständen. Eine durchgehende Lüftung erfolgt durch ständig laufende Ablüfter.

- In allen geschlossenen Räumen erfolgt ein regelmäßiges Lüften, Fenster bleiben dauerhaft zum Lüften geöffnet. Häufig benutzte Oberflächen werden regelmäßig durch die anwesenden Helfer gereinigt und desinfiziert

- Die Meldestelle ist nur im Notfall persönlich aufzusuchen. Auch hier gilt das Abstandsgebot.

-Die Startbereitschaftserklärung erfolgt ausschließlich am Vortag telefonisch oder online, am besten über EQUI-Score.

- Zur Vorbereitung der Gespanne steht ausschließlich der Außenbereich zur Verfügung.

- Die Prüfungshalle mit einer Reitfläche ca. 20x60 m wird maximal mit 2 Gespannen zur Zeit belegt und max. 5 eingeteilten Hilfspersonen.

-die jeweilige Parcoursbesichtigung erfolgt in Kleingruppen, die Abstandsregeln sind einzuhalten, dabei Maskenpflicht.

- Die Siegerehrungen für jeweils an Stelle 1-4 platzierte Teilnehmer findet mit dem Turnierleiter im Außenbereich vor dem Meldstellenfenster ohne Gespann statt (Maskenpflicht!!!).

-Nach der Siegerehrung jeder Prüfung werden nicht mehr startende Teilnehmer/innen die Veranstaltung mit ihren Gespannen unmittelbar verlassen

- Auf dem Parkplatz von etwa 1ha Größe ist zwischen den Transportfahrzeugen ausreichend Abstand einzuhalten

- Die Hygienebeauftragte Adina Haß, sowie das Organisationsteam und die Richter werden die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Einhaltung dieser Bestimmungen kontrollieren. Sollte sich eine Person nicht an die Regelungen halten, können Vorgenannte sie auffordern, die Anlage unverzüglich zu verlassen. Bei Teilnehmern/-innen erfolgt in diesem Fall keine Erstattung des Nenngeldes.

VIELEN DANK

Futterkamp 06.02.2022

Erläuterungen vom Pferdesportverband zu Wettbewerbe und Sportfeste

Bei Wettbewerben und Sportfesten – unabhängig davon, ob diese in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden – hat der Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen, auf das bei Einladungen zu den Wettbewerben oder Sportfesten hingewiesen wird. Es muss während der Veranstaltung deutlich sichtbar sein.

Veranstaltungen mit mehr als **50** zeitgleich anwesenden Sporttreibenden, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanagerinnen und Teammanager, Wettkampfleitungen, Medienvertreterinnen und Medienvertreter, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal bzw. Ersthelferinnen und Ersthelfer (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams **innerhalb geschlossener Räume** und mehr als **100 außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig**.

Der folgende Personenkreis darf teilnehmen:

- Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine

zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist,

- Kinder bis zur Einschulung,
- Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,
- Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.
- Es dürfen auch Personen zur Sportausübung oder -anleitung eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Sportausübung zu **beruflichen Zwecken** erfolgt.

Pflichten für Zuschauer:innen

Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Zuschauerinnen und Zuschauer eingelassen werden:

- Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
- Kinder bis zur Einschulung,
- Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.
- Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume haben alle Zuschauerinnen und Zuschauer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Es dürfen grundsätzlich nur höchstens 50 Zuschauer in Innenräumen und 100 Zuschauer im Außenbereich teilnehmen.

Die Zuschauerinnen und Zuschauer sind auf Begrenzung der zeitgleich anwesenden Sporttreibenden, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanagerinnen und Teammanager, Wettkampfleitungen, Medienvertreterinnen und Medienvertreter, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal bzw. Ersthelferinnen und Ersthelfer (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams **nicht** anzurechnen.

Das Hygienekonzept kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucher:innenzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen. Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.